



Amtsblatt der Stadt Vreden



14. Jahrgang	Ausgegeben zu Vreden am 21. Juni 2024	Nummer 08/2024
--------------	---------------------------------------	----------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
20.06.2024	Bildung und Besetzung des Wahlausschusses des Rates der Stadt Vreden	S. 2
12.06.2024	Bezirksregierung Münster- Flurbereinigungsbehörde – Öffentliche Bekanntmachung Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte	S. 3

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Vreden, Burgstraße 14, 48691 Vreden

Vertrieb: Das Amtsblatt liegt beim Bürgerbüro des Rathauses der Stadt Vreden
zur kostenlosen Mitnahme aus.

Zusätzlich können die Amtsblätter im Internet unter www.vreden.de kostenlos
abgerufen werden.

Stadt Vreden Bekanntmachung



Bildung und Besetzung des Wahlausschusses des Rates der Stadt Vreden

Der Rat der Stadt Vreden hat gemäß § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 412), in Kraft getreten am 15. April 2022 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31. August 1993 (GV.NRW. S. 592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Mai 2020 (GV. NRW. S. 312d), in Kraft getreten am 7. Mai 2020 in seiner Sitzung am 19. Juni 2024 einstimmig beschlossen, den Wahlausschuss mit zehn Beisitzerinnen und Beisitzern zu bilden.

Die Namen der Beisitzerinnen und Beisitzer und deren persönliche Stellvertretungen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Fraktion	Ordentliches Mitglied	Persönliche Stellvertretung
CDU	Heinz Gewering	Winfried Schroer
CDU	Hermann-Josef Sönnekes	Norbert Vöcker
CDU	Steffen Hoffschlag	Elisabeth Ingenhorst
CDU	Ulrich Kipp	Denis Gescher
CDU	Heinrich Wildenhues	Markus Schemmick
CDU	Hildegard Höltermann	Brigitte Niehues
SPD	Reinhard Laurich	Markus Windmeier
Bündnis 90/Die Grünen	Gerd Welper	Gertrud Welper
FDP	Ruth Kemper	Kasper Neundorf
UWG	Guido Boll	Knut Milas

Vorsitzender des Wahlausschusses ist der Bürgermeister, stellvertretender Wahlleiter sein Vertreter im Amt.

Vreden, 20. Juni 2024
Der Bürgermeister
als Wahlleiter

gez.
Dr. Tom Tenostendarp

**Bezirksregierung Münster
- Flurbereinigungsbehörde -**

48653 Coesfeld, 12.06.2024

Leisweg 12

Tel. 0251/411-0

Flurbereinigung Berkelaue III**Az. 4 13 03****Öffentliche Bekanntmachung****Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte**

Mit Beschluss vom 12.05.2014 wurde das Flurbereinigungsverfahren Berkelaue III angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet festgestellt. Dieser Beschluss wurde mit der Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte nach § 14 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. 03. 1976 (BGBl. I S. 546) in der derzeit gültigen Fassung, öffentlich bekannt gemacht. Für die mit dem 210. bis 216. Änderungsbeschluss zugezogenen Grundstücke wurde die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte ebenfalls bereits öffentlich bekannt gemacht.

Mit dem **214.** Änderungsbeschluss vom 25.03.2024 wurden die Grundstücke

Gemeinde Vreden

Gemarkung	Flur	Flurstück
Vreden	146	14
Vreden	146	92
Vreden	146	136

zum Flurbereinigungsverfahren Berkelaue III zugezogen und die Flurbereinigung für diese Grundstücke angeordnet (§ 8 FlurbG).

Eine öffentliche Bekanntmachung der vorgenannten Änderungsbeschlüsse ist bisher nicht erfolgt. Die erforderliche Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte für die mit den Änderungsbeschlüssen zugezogenen Grundstücke wird hiermit nachgeholt.

Gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG werden die Beteiligten aufgefordert, Rechte an den oben genannten Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung an dem Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb einer Frist von **drei Monaten** nach erfolgter öffentlichen Bekanntmachung dieser Aufforderung bei der

Bezirksregierung Münster, Dezernat 33, 48128 Münster

oder zur Niederschrift bei der

Bezirksregierung Münster, Dezernat 33, Leisweg 12, 48653 Coesfeld

anzumelden.

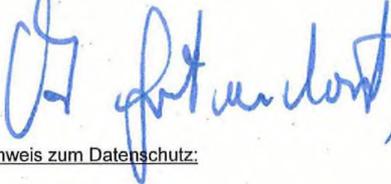
Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen.

Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung. Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Im Auftrag



Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Bezirksregierung Münster erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Informationen zum Datenschutz erhalten Sie hier:

Dez. 33: <https://www.brms.nrw.de/de/datenschutz/33/index.html>